

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)

vom 15. November 2017 (Stand am 1. März 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 38 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016¹
betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren und Entschädigungen im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 3 Höhe der Gebühren und Entschädigungen

¹ Die Gebühren und Entschädigungen sind im Anhang aufgeführt. In allen Beträgen ist die allfällige Mehrwertsteuer enthalten.

² Die Gebühren und Entschädigungen fallen auch dann an, wenn eine Überwachungsmassnahme angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.

³ Verzögerungen oder Datenverluste bei der Durchführung von Überwachungen und der Beantwortung von Auskünften aus technischen Gründen sowie technische Probleme bei der Überwachung führen zu keiner Reduktion der Gebühren und Entschädigungen.

⁴ Die Ansätze gemäss dem Anhang gelten:

- a. bei Gebühren und Entschädigungen für Auskünfte gemäss den Artikeln 35, 37, 40, 42 und 43 der Verordnung vom 15. November 2017³ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF): für jeden gelieferten Datensatz;

AS 2018 201

¹ SR 780.1

² SR 172.041.1

³ SR 780.11

- b. bei Gebühren und Entschädigungen für Auskünfte gemäss den Artikeln 36, 38–39, 41 und 44–48 VÜPF: für jedes Auskunftsgesuch an eine Mitwirkungspflichtige;
- c. bei Gebühren für Überwachungen: für jede Überwachungsanordnung, je Adressierungselement und Überwachungstyp;
- d. bei Entschädigungen für Überwachungen: für jeden Überwachungsauftrag an eine Mitwirkungspflichtige, je Adressierungselement und Überwachungstyp.

⁵ Übersteigen die Pauschalgebühren und -entschädigungen für Antennensuchläufe, die im Rahmen desselben Strafverfahrens zeitnah angeordnet werden, insgesamt 100 000 Franken, so legt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) die Gebühren und Entschädigungen nach Zeitaufwand gemäss den Artikeln 13 und 17 fest.

Art. 4 Annullation

Bei einer Annullation eines Überwachungsauftrags, die der Dienst ÜPF gegenüber den Mitwirkungspflichtigen gemäss den anwendbaren Vorschriften des EJPD noch rechtzeitig weitergeben kann, werden keine Gebühren und Entschädigungen fällig.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Der Dienst ÜPF stellt der anordnenden Behörde nach Übermittlung seines Auftrags an die Mitwirkungspflichtigen Rechnung über die Gebühren und die Entschädigungen.

² Die Mitwirkungspflichtigen sind berechtigt, dem Dienst ÜPF Rechnung zu stellen, sobald sie ihm die Ausführung des Auftrags bestätigt oder die verlangte Auskunft erteilt haben.

³ Sie erstellen pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung und reichen diese dem Dienst ÜPF bis zum fünfzehnten Arbeitstag des Folgemonats ein.

⁴ Sind an einer Überwachungsmassnahme mehrere Mitwirkungspflichtige beteiligt, so wird die Entschädigung an die vom Dienst ÜPF beauftragte Mitwirkungspflichtige entrichtet.

⁵ Bei der Rechnungsstellung sind die Vorgaben des Dienstes ÜPF über die Form und den Inhalt der Rechnung sowie die Übertragungsmodalitäten zu beachten. Der Dienst ÜPF stellt den Mitwirkungspflichtigen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

Art. 6 Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

¹ Für Dienstleistungen, die gemäss Artikel 11 VÜPF⁴ ausserhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden, fallen zusätzliche Gebühren pro Arbeitseinsatz des Dienstes

⁴ SR 780.11

ÜPF sowie zusätzliche Entschädigungen pro Arbeitseinsatz einer involvierten Mitwirkungspflichtigen an.

² Massgebend für die Erhebung der zusätzlichen Gebühren und Entschädigungen ist der Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Mitwirkungspflichtigen.

Art. 7 Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für rückwirkende Überwachungsmassnahmen in dringenden Fällen

Für rückwirkende Überwachungen, die gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c VÜPF⁵ als dringend erklärt werden, fallen zusätzliche Gebühren pro Arbeitseinsatz des Dienstes ÜPF sowie zusätzliche Entschädigungen pro Arbeitseinsatz einer involvierten Mitwirkungspflichtigen an.

Art. 8 Gebühren und Entschädigungen für Testschaltungen

Für jede Anordnung und Verlängerung einer Testschaltung für jeweils 12 Monate gemäss Artikel 30 Absatz 4 VÜPF⁶ fallen Gebühren und im Falle einer Anordnung auch Entschädigungen an.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 9 Gebühr für zusätzlich gewünschte Datenträger

Für die Lieferung von zusätzlich gewünschten Datenträgern erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr pro Überwachungsmassnahme.

Art. 10 Gebühr für die Verlängerung einer Echtzeitüberwachung

Für jede Verlängerung einer Echtzeitüberwachung gemäss dem 3. Kapitel, 8. und 9. Abschnitt VÜPF⁷, erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr.

Art. 11 Gebühr für den Zugriff auf Überwachungsdaten nach Aufhebung oder Ausführung

Stehen die Überwachungsdaten den Behörden nach Aufhebung der Echtzeitüberwachung oder Ausführung der rückwirkenden Überwachung länger als 12 Monate mit sämtlichen Bearbeitungsfunktionen zur Verfügung (Art. 13 der Verordnung vom 15. November 2017⁸ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs), so erhebt der Dienst ÜPF für jede weitere angefangene Periode von drei Monaten eine Gebühr.

⁵ SR 780.11

⁶ SR 780.11

⁷ SR 780.11

⁸ SR 780.12

Art. 12 Gebühr für die Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft

¹ Für jede Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft erhebt der Dienst ÜPF von der überprüften Anbieterin eine Pauschalgebühr für den Prüfungsaufwand gemäss Artikel 33 Absatz 4 BÜPF.

² Wird eine erneute Überprüfung infolge technischer Änderungen auf Seiten des Dienstes ÜPF nötig, die nicht durch Änderungen der Gesetzgebung bedingt sind, so entfällt die Gebühr.

³ Liegt der Grund für den nicht erfolgreichen Abschluss der Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft beim Dienst ÜPF, so entfällt die Gebühr.

⁴ Geht die Überprüfung über den üblichen Aufwand hinaus, können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand gemäss Artikel 13 erhoben werden.

Art. 13 Gebühr für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeitaufwand fest.

² Die Kosten für die Bereitstellung von einmalig benutztem Material werden als Auslage in Rechnung gestellt.

Art. 14 Gebühr für Benutzerkonten auf dem Verarbeitungssystem

Der Dienst ÜPF erhebt für jeweils 12 Monate Pauschalgebühren für jedes auf dem Verarbeitungssystem bestehende Benutzerkonto. Für die Nutzung der Funktionen für Auskünfte und aller anderen Funktionen gelten gesonderte Ansätze.

3. Abschnitt: Entschädigungen

Art. 15 Entschädigungsanspruch

Anspruch auf eine Entschädigung haben die Mitwirkungspflichtigen gemäss Artikel 2 Buchstaben a–e BÜPF, sofern sie ihre Auskunft- und Überwachungspflichten gemäss BÜPF und VÜPF⁹ erfüllen.

Art. 16 Entschädigungen

Den Mitwirkungspflichtigen werden keine Entschädigungen ausgerichtet:

- a. für Testschaltungen gemäss Artikel 30 Absatz 3 VÜPF¹⁰, die der Dienst ÜPF benötigt;
- b. für Auskünfte und Überwachungen, die vom Dienst ÜPF oder Dritten, die dieser beigezogen hat, durchgeführt werden.

⁹ SR 780.11

¹⁰ SR 780.11

Art. 17 Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeitaufwand fest.

² Die Mitwirkungspflichtigen reichen auf Verlangen des Dienstes ÜPF im Voraus einen groben Kostenvoranschlag und später eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands ein. Bei beidem ist der Zeitaufwand auf die Viertelstunde genau unter Angabe der konkreten Tätigkeiten auszuweisen.

³ Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Entschädigung gestützt auf die Abrechnung der Mitwirkungspflichtigen fest, berücksichtigt aber nur den Aufwand, der der Komplexität und dem Umfang des betreffenden Auftrags angemessen ist, und davon nur 80 Prozent.

⁴ Die Entschädigungen decken 80 Prozent des berücksichtigten Zeit- und Sachaufwands.

4. Abschnitt:
**Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung
bei der Fernmeldeüberwachung**

Art. 18 Fälle der Kostenübernahme

Die Pflicht zur Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung (Art. 34 Abs. 1 BÜPF) obliegt den Fernmeldediensteanbieterinnen und den Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunft- und Überwachungspflichten gemäss Artikel 22 und 52 VÜPF¹¹, wenn sie ihre Pflichten nach Artikel 32 Absätze 1 oder 2 BÜPF nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes ÜPF erfüllen können.

Art. 19 Festlegung des Betrags

¹ Der Dienst ÜPF legt nach den Regeln über die Gebühren nach Zeitaufwand (Art. 13) die bei ihm entstandenen Kosten fest, die die Mitwirkungspflichtige aufgrund ihrer unzureichenden Mitwirkung übernehmen muss.

² Hat die Mitwirkungspflichtige ihre Pflichten teilweise erfüllt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung. Deren Höhe legt der Dienst ÜPF nach Zeitaufwand (Art. 17) fest. Dieser Betrag kann die für die betreffende Leistung vorgesehene Pauschalentschädigung nicht übersteigen. Kostenvoranschläge brauchen nicht eingereicht zu werden.

³ Der Dienst ÜPF verrechnet seine Forderung mit dem Entschädigungsanspruch der Mitwirkungspflichtigen.

⁴ Die Entschädigungsforderung des Dienstes ÜPF gegenüber der anordnenden Behörde bleibt unberührt.

¹¹ SR 780.11

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 7. April 2004¹² über die Gebühren und Entschädigungen für die Post- und Fernmeldeüberwachung wird aufgehoben.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Überwachungen und Auskunftsgesuche, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Auftrag gegeben worden sind, werden nach bisherigem Recht abgerechnet.

² Werden laufende Überwachungen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlängert, so gilt für die damit verbundenen Gebühren das bisherige Recht.

³ Für Auskünfte, welche bis zur Einführung des neuen Verarbeitungssystems ausserhalb der Normalarbeitszeiten manuell bearbeitet werden müssen, fallen zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten an.

⁴ Der Dienst ÜPF erhebt keine Gebühren für Datenträger, die er bis zur Einführung der Aufbewahrung der Daten mit verminderten Bearbeitungsfunktionen über einen längeren Zeitraum im Verarbeitungssystem erstellt (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung vom 15. November 2017¹³ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs).

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

¹² [AS 2004 2021, 2011 5967, 2016 4337]

¹³ SR 780.12

Anhang
(Art. 3 Abs. 1 und 17 Abs. 1)

Gebühren und Entschädigungen inklusive Mehrwertsteuer

Auftragsgruppe Postverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungspflichtige
Echtzeitüberwachung Post	PO_1_RT_INTERCEPTION	Echtzeitüberwachungen von Postdiensten: Abfangen der Postsendungen	Art. 16 Bst. a	Fr. 60	Fr. 160
Echtzeitüberwachung Post	PO_2_RT_DELIVERY	Echtzeitüberwachung von Postdiensten: Lieferung von Randdaten	Art. 16 Bst. b	Fr. 60	Fr. 160
Rückwirkende Überwachung Post	PO_3_HD	Rückwirkende Überwachung von Postdiensten: Lieferung von Randdaten	Art. 16 Bst. c	Fr. 60	Fr. 160
Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungspflichtige
Auskunft	IR_4_NA	Auskünfte über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten	Art. 35	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_5_NA_FLEX	Auskünfte über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten mit flexibler Namensuche	Art. 27, 35	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_6_NA	Auskünfte über Netzzugangsdienste	Art. 36	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_7_IP	Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen	Art. 37	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_8_IP (NAT)	Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT)	Art. 38	Fr. 75	Fr. 125

Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungs-pflichtige
Auskunft	IR_9_NAT	Auskünfte über NAT-Übersetzungsvorgänge	Art. 39	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_10_TEL	Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten	Art. 40	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_11_TEL_FLEX	Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten mit flexibler Namenssuche	Art. 27, 40	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_12_TEL	Auskünfte über Telefonie- und Multimediadienste	Art. 41	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_13_EMAIL	Auskünfte über Teilnehmende von E-Mail-Diensten	Art. 42	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_14_EMAIL_FLEX	Auskünfte über Teilnehmende von E-Mail-Diensten mit flexibler Namenssuche	Art. 27, 42	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_15_COM	Auskünfte über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten	Art. 43	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_16_COM_FLEX	Auskünfte über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten mit flexibler Namenssuche	Art. 27, 43	Fr. 6	Fr. 3
Auskunft	IR_17_PAY	Auskünfte über die Zahlungsweise der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten	Art. 44	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_18_ID	Auskunftstyp Ausweiskopie	Art. 45	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_19_BILL	Auskunftstyp Rechnungskopie	Art. 46	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_20_CONTRACT	Auskunftstyp Vertragskopie	Art. 47	Fr. 75	Fr. 125
Auskunft	IR_21_TECH	Technische Daten	Art. 48	Fr. 75	Fr. 125

Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungspflichtige
Echtzeitüberwachung	RT_22_NA_IRI	Netzzugangsdienste – Echtzeitüberwachung «nur Randdaten»	Art. 54	Fr. 1360	Fr. 640
Echtzeitüberwachung	RT_23_NA_CC_IRI	Netzzugangsdienste – Echtzeitüberwachung «Inhalt und Randdaten»	Art. 55	Fr. 2160	Fr. 1330
Echtzeitüberwachung	RT_24_TEL_IRI	Telefonie- und Multimediadienste – Echtzeitüberwachung «nur Randdaten»	Art. 56	Fr. 1360	Fr. 640
Echtzeitüberwachung	RT_25_TEL_CC_IRI	Telefonie- und Multimediadienste – Echtzeitüberwachung «Inhalt und Randdaten»	Art. 57	Fr. 2160	Fr. 1330
Echtzeitüberwachung	RT_26_EMAIL_IRI	E-Mail-Dienste – Echtzeitüberwachung «nur Randdaten»	Art. 58	Fr. 1360	Fr. 640
Echtzeitüberwachung	RT_27_EMAIL_CC_IRI	E-Mail-Dienste – Echtzeitüberwachung «Inhalt und Randdaten»	Art. 59	Fr. 2160	Fr. 1330
Rückwirkende Überwachung	HD_28_NA	Netzzugangsdienste – rückwirkende Überwachung	Art. 60	Fr. 400	Fr. 500
Rückwirkende Überwachung	HD_29_TEL	Telefonie- und Multimediadienste – rückwirkende Überwachung	Art. 61	Fr. 400	Fr. 500
Rückwirkende Überwachung	HD_30_EMAIL	E-Mail-Dienste – rückwirkende Überwachung	Art. 62	Fr. 400	Fr. 500
Rückwirkende Überwachung	HD_31_PAGING	Bestimmung der letzten Aktivität des mobilen Endgerätes	Art. 63	Fr. 100	Fr. 350
Rückwirkende Überwachung	AS_32_PREP_COV	Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs	Art. 64	Fr. 400	Fr. 2000
Rückwirkende Überwachung	AS_33_PREP_REF	Referenzkommunikationen oder Referenznetz-zugänge in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs	Art. 65	Fr. 400	Fr. 2000

Auftragsgruppe Fernmeldeverkehr	Auftragstyp	Geschäftsfall	VÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungspflichtige
Rückwirkende Überwachung	AS_34	Antennensuchlauf; Erste Zelle <i>Gebühr/Entschädigung pro 2 angefangene Stunden</i>	Art. 66	Fr. 400	Fr. 500
Rückwirkende Überwachung	AS_34_MORE	Antennensuchlauf; Weitere Zellen <i>Gebühr/Entschädigung pro angefangene 2 Stunden</i>	Art. 66	Fr. 100	Fr. 100
Notsuche	EP_35_PAGING	Bestimmung der letzten Aktivität des mobilen Endgerätes	Art. 67 Bst. a	Fr. 50	Fr. 250
Notsuche	EP_36_RT_CC_IRI	Echtzeitüberwachung «Inhalt und Randdaten»	Art. 67 Bst. b	Fr. 50	Fr. 750
Notsuche	EP_37_RT_IRI	Echtzeitüberwachung «nur Randdaten»	Art. 67 Bst. c	Fr. 50	Fr. 750
Notsuche	EP_38_HD	Rückwirkende Überwachung	Art. 67 Bst. d	Fr. 50	Fr. 700
Fahndung	Die Gebühren und Entschädigungen für Fahndungen werden gemäss der Regelung für den gewählten Überwachungstyp festgelegt.				
Auftragsgruppe	Auftragstyp	Geschäftsfall	GebV-ÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungspflichtige
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_39	Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit	Art. 6	Fr. 133	Fr. 133
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_40	Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für rückwirkende Überwachungsmassnahmen in dringenden Fällen	Art. 7	Fr. 133	Fr. 133
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_41	Gebühren und Entschädigungen für Testschaltungen (pro 12 Monate)	Art. 8	Fr. 100	Entschädigung analog Überwachungstyp

Auftragsgruppe	Auftragstyp	Geschäftsfall	GebV-ÜPF	Gebühr Dienst ÜPF	Entschädigung Mitwirkungs- pflichtige
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_42	Pauschalgebühr für zusätzlich gewünschte Datenträger	Art. 9	Fr. 500	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_43	Pauschalgebühr für jede Verlängerung einer Echtzeitüberwachung (um höchstens 3 Monate)	Art. 10	15 % der Gebühr der erstmaligen Einrichtung der Massnahme	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_44	Pauschalgebühr für den Zugriff auf Überwachungsdaten nach Aufhebung oder Ausführung	Art. 11	10 % der Gebühr der erstmaligen Einrichtung der Massnahme	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_45	Pauschalgebühr für die Überprüfung der Auskunftsbereitschaft	Art. 12 Abs. 1	Fr. 500	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_46	Gebühr für nicht aufgeführte Dienstleistungen	Art. 13 Abs. 1	Fr. 180/Std.	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_47	Pauschalgebühr für Benutzerkonten auf dem Verarbeitungssystem für Auskünfte	Art. 14	Fr. 50	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_48	Pauschalgebühr für Benutzerkonten auf dem Verarbeitungssystem für alle weiteren Funktionen	Art. 14	Fr. 150	–
Weitere Gebühren und Entschädigungen	AC_49	Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen	Art. 17 Abs. 1	–	Fr. 160/Std.

